



Wir entwickeln Lösungen

COMPLIANCE-MANAGEMENT IM RAHMEN DER NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

Ein Beitrag von Lars Scheider

Die Europäische Kommission hatte im April 2021 ihren Vorschlag für eine Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) veröffentlicht. Nach Verabschiedung durch das EU-Parlament soll die Richtlinie nun in nationales Recht umgesetzt werden (im Laufe 2023). Die Umsetzung der CSRD-Berichtspflichten hat erstmalig im Jahr 2026 für das Jahr 2025 zu erfolgen.

Berichtspflichtig sind grundsätzlich große Kapitalgesellschaften, die am Bilanzstichtag mindestens zwei der drei Merkmale erfüllen: 250 Mitarbeiter:innen im Jahresdurchschnitt (unabhängig von einer Kapitalmarktorientierung) und/oder Bilanzsumme von über 20 Mio. Euro und/oder Umsatz von 40 Mio. Euro. Berichtspflichtig sind darüber hinaus alle börsennotierten Unternehmen (ausgenommen Kleinstunternehmen). Das heißt, alle Unternehmen, deren Jahresabschlussaufstellung nach großen Kapitalgesellschaften erfolgt, sind berichtspflichtig ab dem Jahresabschluss 2025 (erstmalig in 2026).

Für Gebietskörperschaften in Deutschland regeln die Gemeindeordnungen für die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde (z.B. § 121 ff HGO). Danach darf eine Gemeinde nur eine Gesellschaft, die auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, gründen, wenn gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs (§ 267 Abs. 3 HGB) aufgestellt und geprüft werden. Der staatliche Sektor in Deutschland (rund 18 500 Unternehmen der öffentlichen Hand, davon rd. 88 Prozent im kommunalen Besitz) ist hier also unmittelbar betroffen.

I.) Die Herausforderung

Der Vorschlag zur CSRD gibt vor, zu welchem Berichtsinhalten die (geplanten) European Sustainability Reporting Standards (ESRS) Vorgaben machen sollen:

1. Sechs Umweltziele der Europäischen Union:

Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, Wasser- und Meeresressourcen, Kreislaufwirtschaft, Umweltverschmutzung sowie biologische Vielfalt und Ökosysteme

2. Angaben zu gesellschaftlichen Aspekten:

Chancengleichheit für alle, Arbeitsbedingungen sowie Achtung der Menschenrechte, Grundfreiheiten, demokratischen Grundsätze und internationalen Standards

3. Angaben zu Governance-Aspekten:

- Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens, auch in Bezug auf Nachhaltigkeitsbelange und ihre Zusammensetzung;
- Unternehmensethik und Unternehmenskultur, einschließlich Korruptions- und Bestechungsbekämpfung; politisches Engagement des Unternehmens, einschließlich seiner Lobbying-Aktivitäten;
- Management und Qualität der Beziehung zu Geschäftspartnern, einschließlich der Zahlungspraktiken sowie

- Interne Kontroll- und Risikomanagementsysteme des Unternehmens, auch in Bezug auf den Berichterstattungsprozess des Unternehmens.

Die geforderten Angaben sollen zukünftig im Lagebericht des Geschäftsberichts enthalten sein. Diese hohen Ansprüche sind nicht nur für große (börsennotierte) Unternehmen eine Herausforderung für das Rechnungswesen, denn diese Themen waren in der Vergangenheit häufig nicht im Rechnungswesen angesiedelt. In der Fachliteratur wird häufig der Begriff der Zeitenwende gesprochen, denn letztlich werden vom ESRS die Themen Umwelt, gesellschaftliche Aspekte und Governance-Aspekte nun auf die gleiche Augenhöhe mit dem klassischen Finanzrechnungswesen gesetzt. Dies wird die kleinen und mittleren kommunalen Beteiligungsunternehmen noch viel stärker treffen.

II.) Umsetzung der Stadt Frankfurt am Main

Zwar ist das Management von Nachhaltigkeitsthemen gerade in großen Unternehmen (im kommunalen Bericht z. B. auch in den Stadtwerken) seit Jahren etabliert. So hat bereits der **Frankfurter Public Corporate Governance Kodex (PCGK vom 02.02.2023)** normiert, dass von der Geschäftsführung eine Nachhaltigkeitsberichterstattung verlangt werden sollte. So ist die Nachhaltigkeitsberichterstattung auch im Beteiligungsberichten der Stadt Frankfurt am Main abgebildet (www.beteiligungsmanagement.stadt-frankfurt.de). In dem von der Stadtverordnetenversammlung am 2. Februar 2023 beschlossenen überarbeiteten PCGK (Beschluss Nr. 2836) wird in der Präambel ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der Daseinsvorsorge die Erfüllung der Selbstverpflichtung der Stadt Frankfurt am Main, bis zum Jahr 2035 klimaneutral zu werden, zu beachten ist.

Die bewährte Grundstruktur des Kodexes ist, auch mit Rücksicht auf die Anwender- und Umsetzungsorientierung, unverändert. Bei den meisten Änderungen handelt es sich um Konkretisierungen und Klarstellungen zu bereits bestehenden Regelungen. Zum Thema Geschlechtergerechtigkeit wurde der Kodex ergänzt. Abgebildet werden die für die Stadt Frankfurt am Main geltenden, seit 2010 eingeführten Regelungen (Gesetz, HGO, Stadtverordnetenbeschlüsse) sowie der Hinweis, dass eine paritätische Besetzung der Gremien als generelles Ziel angestrebt wird. Ergänzt wurden auch die Themen Prüfungsausschuss und Risikomanagementsystem.

Neu in den Kodex aufgenommen wurde ein Teil C, der darauf hinweist, dass die Beteiligungsunternehmen die Compliance-Kultur zu pflegen und im Rahmen des Jahresabschlusses einen Compliance-Bericht zu erstellen haben.

III.) Compliance als Kern der ESRS-Vorgaben; hier: Governance

Durch die European Sustainability Reporting Standards (ESRS)-Vorgaben rückt die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens, nicht nur in Bezug auf Nachhaltigkeitsbelange und ihre Zusammensetzung, sondern insbesondere auch auf die Compliance-Themen der Unternehmensethik und Unternehmenskultur, einschließlich Korruptions- und Bestechungsbekämpfung, in den Fokus. Damit gewinnen auch die Internen Kontroll- und Risikomanagementsysteme des Unternehmens sowie das Compliance-Management-System, auch in Bezug auf den Berichterstattungsprozess des Unternehmens, weiter an Bedeutung, insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich in der Vergangenheit viele ökologische und soziale Missstände weltweit verschlechtert haben, allen voran das Klimaproblem.

Dies soll sich künftig mit dem neuen Regulierungsanspruch der Europäischen Union ändern. Insofern bleiben die Zeitenwende des CRSD und ESRS auch für den öffentlichen Sektor in seiner Vorbildfunktion (und damit auch für das Beteiligungsmanagement in seiner Anteilseigner-Funktion) von zentraler Bedeutung. Zwar bleibt die Umsetzung in nationales Recht im Laufe dieses Jahres noch abzuwarten, allerdings haben die Wirtschaftsprüfer völlig zurecht bereits jetzt auf die Prüfverpflichtung des Lageberichts hingewiesen. Es wird also darauf ankommen, bei der Umsetzung ins nationale Recht eine kluge Lösung auch für kleine und mittlere kommunale Beteiligungsunternehmen

zu finden, damit der Public Sektor in Deutschland seine Vorbildfunktion auch in diesem Bereich erfüllen kann.

Bildnachweis: Megafon – Aktuelles © Zerbor [Adobe Stock](#)

Autor



Lars Scheider

<https://lars-scheider.de>

Bankkaufmann. Assessor jur. Anwaltliche Tätigkeit in einer Frankfurter Wirtschaftskanzlei. Seit rund 20 Jahren Verwaltungsdirektor und Abteilungsleiter Beteiligungsmanagement (20.3) bei der Stadtkämmerei der Stadt Frankfurt am Main. Verantwortung für alle Grundsatzfragen der Beteiligungssteuerung der rund 600 städtischen Beteiligungsgesellschaften. Überörtliche Mitarbeit in Fachkreisen und Berichtsprojekten der kommunalen Spitzenverbände und Mitglied Expertenkommission Deutscher Public Corporate Governance-Musterkodex (D-PCGM).